

überarbeitet 04.05.2019

### 5.3.1 Grünordnerische Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs

#### 5.3.1.1 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der Rückhalteraum im Südwesten des Gebiets ist mit einer Fettweide zu begrünen. Es ist gebietsheimisches Saatgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. (Maßnahme G 1).

Flächengröße: 7.084 m<sup>2</sup>

#### 5.3.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 5.3.1.2a Private Grünfläche

Entlang des südöstlichen und südwestlichen Randes der Erweiterungsfläche (Flst. 2546,) ist eine Hecke aus Sträuchern mit einer maximalen Wuchshöhe von rd. 4 m und einer Breite von mindestens 4 m anzulegen (Teilmaßnahme A 1.1). Im Südwesten sind – gemäß Plandarstellung – zusätzlich mehrere (ca. 7) Überhälter aus Bäumen 2. Ordnung in die Hecke einzupflanzen (Teilmaßnahme A 1.2).

Es ist gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Von den nachfolgend angegebenen Gehölzarten sind mindestens **sechs** verschiedene Arten zu verwenden.

Flächengröße: 1.105 m<sup>2</sup>

Gehölzarten: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), **Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)**, **Purgier Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)**, **Mehlbeere (*Sorbus aria*)**, **Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)**.

##### 5.3.1.2b Private Grünfläche

Entlang des südwestlichen Randes der Erweiterungsfläche im Bereich der Einwallung des Rückhalterausms ist eine bis zu 10 m breite Feldhecke aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen (Maßnahme A 2). Sie ist an die Feldhecke des dort in das Plangebiet hineinreichenden geschützten Biotops „Magerrasen SO Palmbuck I“ (Biotopnummer: 180163265031) anzubinden.

Es ist gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Von den nachfolgend angegebenen Gehölzarten sind mindestens **sechs** verschiedene Straucharten und zwei verschiedene Baumarten zu verwenden.

Flächengröße: 1.295 m<sup>2</sup>

Gehölzarten: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), [Schwarzer Holunder \(\*Sambucus nigra\*\)](#), [Purgier Kreuzdorn \(\*Rhamnus cathartica\*\)](#), [Mehlbeere \(\*Sorbus aria\*\)](#), [Vogelbeere \(\*Sorbus aucuparia\*\)](#).

### **5.3.1.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

#### **5.3.1.3a Privates Pflanzgebot**

Im Bereich des neu angelegten Rückhalteraums sind, orientiert an der Plandarstellung, in dessen nördlichen Bereich 12 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahme A 3). Im zentralen Rückhalteraum dürfen keine Baumpflanzungen erfolgen. Es ist gebietsheimische Hochstamm-Obstbäume des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Von den nachfolgend angegebenen Obstsorten sind mindestens drei verschiedene Sorten zu verwenden.

Anzahl: 12 Stk. Hochstamm-Obstbäume

Sorten: Blumberger Langstiel  
Jakob Fischer  
Kardinal Bea  
Maunzenapfel  
Brettacher  
Jakob Lebel  
Leipferdinger Langstiel  
Roter Bellefleur  
Danzinger Kant  
Rote Sternrenette  
Sonnenwirtsapfel  
Gute Graue  
Gelbmöstler  
Kolbinger Goldbirne  
Schweizer Wasserbirne  
Oberösterreichischer Birne

#### **5.3.1.3b Privates Pflanzgebot**

In der Wiese nördlich der Maschinenhalle auf dem Flst. 2524/1 ist ein hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahme A 4.1). Es ist gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11

Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Es ist eine der nachfolgend angegebenen Baumarten zu verwenden.

Anzahl: 1 Stk. Hochstamm-Laubbaum 1. Ordnung

Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

### **5.3.1.3c Privates Pflanzgebot**

In der Wiese auf dem Flst. 2569 ist entlang der Südseite der Zufahrt eine Reihe von sechs hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahme A 4.2). Es ist gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Es sind eine oder beide der nachfolgend angegebenen Baumarten zu verwenden.

Anzahl: 6 Stk. Hochstamm-Laubbäume 1. Ordnung

Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

### **5.3.1.4 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Die mit einem Pflanzerschutzgebot gekennzeichneten Einzelbäume sowie die entsprechend 5.3.1.2 und 5.3.1.3 zu pflanzenden Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Bäume entsprechend den dort genannten Festsetzungen zu ersetzen.

## **5.3.2 Planexterne Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **5.3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **5.3.2.1a Maßnahme A 5**

Das als Vielschnittwiese genutzte Flurstück 2670, Gemarkung Bräunlingen, nördlich des NSG „Palmenbuck“ ist auf der in Anlage 5 zum Umweltbericht dargestellten Fläche mit einer Größe von 3.877 m<sup>2</sup> zu extensivieren (Maßnahme A 5). Die Fläche grenzt unmittelbar nördlich an den rd. 4 m breiten bereits extensivierten Wiesenstreifen an.

Das Grünland ist zweimal im Jahr zu mähen. [Der erste Schnitt sollte zur Blüte der Hauptbestandsbildner erfolgen, frühestens jedoch am 10. Juni, der zweite Schnitt darf frühestens acht Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.](#) Das Mahdgut ist mindestens einen Tag auf der Fläche zu belassen und danach abzufahren. Ideal ist eine Nutzung zur Heugewinnung.

[Zur Aushagerung ist in den ersten 10 Jahren keine Düngung zulässig. Anschließend kann eine bedarfsgerechte PK-Düngung nach Bodenuntersuchungen gemäß Fachrecht erfolgen.](#)

[Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit eine Mahdgutübertragung, z.B. von der Magerwiese südlich des NSG „Palmbuck“ zu Beginn der Extensivierung den Erfolg der Maßnahme verbessern kann.](#)

Die als Abstell- bzw. Lagerbereich genutzte Teilfläche ist vor Beginn der Maßnahme zu räumen. Lediglich die Brennholzstapel können vor Ort verbleiben.

Flächengröße: 3.877 m<sup>2</sup>

#### **5.3.2.1b Maßnahme A 6**

Entlang der Nordgrenze der unter 5.3.2.2a festgesetzten Wiesenextensivierung sind entsprechend der Darstellung in Anlage 5 zum Umweltbericht zur Markierung der Flächengrenze drei Laubbäume 2. Ordnung oder kleine Obstbäume in gleichmäßiger Verteilung zu pflanzen. Es ist gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Es sind eine oder mehrere der u.a. angegebenen Baumarten zu verwenden.

Anzahl: 3 Stk. Laubbaum 2. Ordnung oder kleiner Obstbaum

Baumarten: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Deutsche Hauszweitschge, Nancy Mirabelle

Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

#### **5.3.2.1c Maßnahme A 7**

Das als Ackerland genutzte Flurstück 1770, Gemarkung Bräunlingen, ist in eine Magerwiese umzuwandeln (Lage und Zuschnitt der Fläche gemäß Anlage 6 und Abbildung 7 des Umweltberichts).

Es ist gebietsheimisches Saatgut des Vorkommensgebiets Süddeutsches Berg- und Hügelland, Produktionsräume Nr. 13 Schwäbische Alb oder Nr. 11 Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden. Geeignet ist z.B. die Saatgutmischung „01 Blumenwiese“ (Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blaufelden-Raboldshausen).

Das Grünland ist zweimal im Jahr zu mähen. Der erste Schnitt sollte zur Blüte der Hauptbestandbildner erfolgen, frühestens jedoch am 10. Juni, der zweite Schnitt darf frühestens acht Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. Das Mahdgut ist mindestens einen Tag auf der Fläche zu belassen und danach abzufahren. Ideal ist eine Nutzung zur Heugewinnung.

Zur Aushagerung ist in den ersten 10 Jahren keine Düngung zulässig. Anschließend kann eine bedarfsgerechte PK-Düngung nach Bodenuntersuchungen gemäß Fachrecht erfolgen.

Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit eine Mahdgutübertragung, z.B. von der Magerwiese südlich des NSG „Palmbuck“ zu Beginn der Umwandlung den Erfolg der Maßnahme verbessern kann.

Flächengröße: 3.939 m<sup>2</sup>

#### **5.3.2.1d Maßnahme A 8**

Das als Ackerland genutzte Flurstück 3263, Gemarkung Bräunlingen ist auf einer Teilfläche mit 589 m<sup>2</sup> Größe in eine Magerwiese umzuwandeln (Lage und Zuschnitt der Fläche gemäß Anlage 6 und Abbildung 8 des Umweltberichts). Die Maßnahmenfläche ist an das angrenzende Biotop 180163265024 „Feldhecken Wannen N Bräunlingen“ anzubinden.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt analog zu Maßnahme A 7.

Flächengröße: 589 m<sup>2</sup>

#### **5.3.2.1e Maßnahme CEF 1**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Vogelarten Feldlerche und Rotmilan sind im Umfeld des Vorhabens auf vom Vorhabenträger landwirtschaftlich genutzten Flächen Maßnahmen zur Habitatverbesserung für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) durchzuführen. Diese sind nach den in Kap. 5.5.2 des Umweltberichts dargelegten Vorgaben dauerhaft umzusetzen, beginnend im Jahr des Beginns der Baumaßnahmen.